

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2022

Nr. 2022/62

KR.Nr. A 0180/2021 (STK)

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Stellvertretung des Friedensrichters durch anderen Friedensrichter Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die §§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation dahingehend zu ändern, dass als Stellvertreter eines Friedensrichters ein anderer Friedensrichter amtiert.

2. Begründung (Vorstosstext)

In § 4 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) wird die Organisation des Friedensrichterwesens in den Gemeinden geregelt. Dabei wird in Abs. 2 die Stellvertretung des Friedensrichters festgelegt.

Diese Stellvertretung durch den Gemeindepräsidenten, den Vizegemeindepräsidenten und Gemeinderäte sollte überdacht werden. Die Fälle der Friedensrichter werden häufig komplexer und anspruchsvoller, und es sind viele Formvorschriften einzuhalten. Ein ausnahmsweises Einspringen durch eine weniger mit der Materie vertraute Person könnte vermehrt zu Fehlern führen. Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen hingegen bemühen sich, eine hohe Qualität in ihrer Arbeit sicherzustellen und sich stetig zu verbessern. Durch eine Stellvertretung könnten einzelne Friedensrichter oder Friedensrichterinnen zudem mehr Erfahrung sammeln. Ausserdem können mit dem Einsetzen eines Friedensrichters einer benachbarten Gemeinde oder eines benachbarten Friedensrichterkreises Synergien genutzt werden. Deshalb ist die bisherige Regelung entsprechend zu ändern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Geltendes Recht betreffend Stellvertretung der Friedensrichter

Im Kanton Solothurn amtiert in jeder Einwohnergemeinde ein Friedensrichter (§ 4 Abs. 1 GO). Dieser hat sowohl Kompetenzen in Zivilsachen (als Schlichtungsbehörde; s. § 5 GO) als auch in Strafsachen, indem er Übertretungen des Gemeindestrafrechts mit Strafbefehl beurteilt (§ 6 GO). Die Stellvertretungsregelung für das Amt des Friedensrichters in § 4 Absatz 2 GO besagt, dass der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident und alsdann der amtsälteste Gemeinderat die Stellvertretung wahrnimmt. Die letztgenannte Regelung ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 geltendes Recht. Daneben überlässt es Absatz 3 von § 4 GO den Gemeinden, im Gemeinderecht eine abweichende Regelung zur Stellvertretung zu treffen. Die gleichen Stellvertreterregelungen waren bereits im Vorgängererlass, dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961, enthalten (§ 3 Abs. 1 und 2 aGO).

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen, vereinheitlichten Schweizerischen Prozessordnungen (Zivil- sowie Strafprozessordnung) hatten auch bei den Zuständigkeiten der Friedensrichter gewisse Änderungen zur Folge, welche im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung umgesetzt wurden:

- Der Friedensrichter als Schlichtungsbehörde im Zivilrecht wurde zwar im gleichen Rahmen wie vorher beibehalten (vorausgesetzt ist, dass beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben; s. § 5 Abs. 1 GO). Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) weist der Schlichtungsbehörde – im Vergleich zur früheren kantonalen Zivilprozessordnung – aber darüber hinaus erweiterte Entscheidkompetenzen zu, zu nennen sind hier die Möglichkeiten eines Urteilsvorschlages bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken sowie eines Entscheids bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken (Art. 210 ff. ZPO). Diese aufgrund des Bundesrechts erweiterten Kompetenzen der Schlichtungsbehörde kommen auch dem Friedensrichter als allgemeine Schlichtungsbehörde zu¹.
- Im Strafbereich konnte aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht mehr an der Funktion des Friedensrichters als «Sühnrichter in Strafsachen» festgehalten worden, wie dies vorher im Kanton Solothurn der Fall war. Stattdessen beurteilt der Friedensrichter aktuell – als Übertretungsstrafbehörde i.S.v. Artikel 12 Buchstabe c StPO – Übertretungen des Gemeindestrafrechts mit Strafbefehl (§ 6 GO).

3.2 Bereits bestehende Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden

Ebenfalls per 1. Januar 2011 wurde § 4 Absatz 3^{bis} GO eingeführt, welcher folgenden Wortlaut hat:

«Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einen Friedensrichterkreis bilden. In diesem Falle ist ein Friedensrichter für alle Einwohnergemeinden im Friedensrichterkreis zuständig. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Gerichtsverwaltungskommission»

In Botschaft und Entwurf «Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung» wurde dazu ausgeführt:

«Wie die Erfahrung zeigt, ist es vorab in kleineren Gemeinden manchmal schwierig, das Amt des Friedensrichters zu besetzen. Manchmal haben die Friedensrichter in den Gemeinden auch zu wenig Fälle, um sich ausreichende Erfahrung anzueignen. Mit dem neuen Absatz 3^{bis} steht es den Einwohnergemeinden (bzw. den Einheitsgemeinden) frei, einen für zwei oder mehrere Gemeinden zuständigen Friedensrichter zu bestimmen. Dies hat nach den Vorgaben von § 164 Buchstabe b des Gemeindegesetzes zu erfolgen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, damit Gemeinden mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag Friedensrichterkreise bilden können (ähnlich den bereits bestehenden Sozialkreisen) und entweder eine gemeinsame Institution "Friedensrichter" vorsehen oder die Aufgabe dem Friedensrichter einer der beteiligten Gemeinden übertragen können. Die genaue Ausgestaltung (Anzahl, Wahlart und Organisation der Stellvertretung) hat im Rahmen des Vertrages zu erfolgen, welcher von der Gerichtsverwaltungskommission zu genehmigen ist.»²

Die Schaffung dieser Regelung verfolgte somit vor allem den Zweck, den bereits damals geäusserten Bedenken, dass die Friedensrichter gerade auch in kleineren Gemeinden aufgrund der zu

¹ Vgl. dazu Botschaft und Entwurf «Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung»; RRB Nr. 2009/2466 vom 22. Dezember 2009, S. 10.

² Botschaft und Entwurf «Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung»; RRB Nr. 2009/1958 vom 2. November 2009, S. 20.

geringen Anzahl Fälle sich nicht ausreichend Erfahrung aneignen könnten, begegnen zu können. Von der entsprechenden Möglichkeit haben etliche Gemeinden Gebrauch gemacht, sind doch bis heute bereits neun Friedensrichterkreise mit Beteiligung von zwei oder mehr Gemeinden gebildet worden³. Der vorliegende Auftrag enthält die gleiche Begründung, welche vor rund 10 Jahren zur Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Friedensrichterkreise geführt hat: Die Aufgabe – diesmal jene des Stellvertreters – soll einer Person zukommen, welche sich die hierfür erforderliche Erfahrung durch die Behandlung einer genügenden Anzahl Fälle aneignen kann. Um dies zu erreichen, steht es den Einwohnergemeinden bereits unter dem geltenden Recht frei, gemeinsame Friedensrichterkreise zu bilden und im Rahmen des durch die Gerichtsverwaltungscommission zu genehmigenden öffentlich-rechtlichen Vertrags auch die Stellvertretung entsprechend festzulegen (s. obiges Zitat aus Botschaft und Entwurf «Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung», S. 20). Die Organisation des Friedensrichterwesens in Form von Friedensrichterkreisen durch die Gemeinden und deren entsprechende Ausgestaltung stellt unseres Erachtens denn auch eine sinnvolle Alternative zur angeregten Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes dar. Auch ohne Beteiligung an einem Friedensrichterkreis kann nach § 4 Absatz 3 GO, wie erwähnt, jede Einwohnergemeinde (bzw. Einheitsgemeinde) in einem rechtsetzenden Gemeindereglement eine von § 4 Absatz 2 GO abweichende Regelung zur Stellvertretung des Friedensrichters in der Gemeinde erlassen (im Rahmen von § 87 Abs. 1 Bst. a GO: wählbar sind die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde).

3.3 Fazit

Das Gerichtsorganisationsgesetz überlässt es – im Sinne der Gemeindeautonomie – den Gemeinden, die Stellvertretung des Friedensrichters bei Bedarf abweichend von § 4 Absatz 2 GO zu regeln. Namentlich können Sie aufgrund von § 4 Absatz 3^{bis} GO mit anderen Gemeinden zusammen Friedensrichterkreise bilden und mit dem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht nur einen gemeinsamen Friedensrichter bestimmen, sondern auch die Stellvertretung regeln. Wir sind der Meinung, dass das mit dem Auftrag angesprochene Problem mangelnder Erfahrung des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des amtsältesten Gemeinderats in den Zuständigkeitsbereichen des Friedensrichters sich damit zufriedenstellend lösen lässt und eine Anpassung von § 4 Absatz 2 und 3 GO somit nicht nötig ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

³ Quelle: Internetseite der Solothurnischen Gerichte (so.ch/gerichte/weitere-gerichte/friedensrichter [besucht am 16.12.2021]).

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)

Departemente (5)

Obergericht

Gerichtskonferenz, p. Adr. Guido Walser, Amtsgerichtspräsident Thal-Gäu

Aktuarat JUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat